

An aerial photograph of a roof covered with dark blue solar panels. A white technical diagram is overlaid on the left side, featuring three white circles connected by lines to various points on the solar panels. A semi-transparent grey hexagon is positioned in the center-right of the image, containing the title and subtitle text.

Handbuch

Umsetzung der Abnahmevergütung

nach Art. 15 EnG für Elektrizität aus erneuerbaren
Energien

UABV – CH 2026

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10
CH-5000 Aarau
Telefon +41 62 825 25 25
Fax +41 62 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Autoren der Erstausgabe 2016

Vorname Name	Firma
Yannic Pöge	BKW
Karl Resch	EKZ
Jörg Wild	EWA
Niklaus Mäder	VSE

Beratung und Unterstützung
Markus Flatt, EVU Partners AG

Autorinnen und Autoren der Revision 2020

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	ewz	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Andrea Müller	Werke am Zürichsee	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	BKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Raphael Zwahlen	VSE	Fachsekretär Kommission Kosten und Finanzen

Autorinnen und Autoren der Revision 2022

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Tobias Minder	VSE	Fachsekretär Kommission Kosten und Finanzen

Autorinnen und Autoren der Revision 2025

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Stephan Trösch	EnT	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Oliver Dätwiler	IBB	Mitglied Arbeitsgruppe
Ivo Kaeser	ewb	Mitglied Arbeitsgruppe
Mireille Salathé	VSE	Fachsekretärin Kommission Kosten und Finanzen

Autorinnen und Autoren der Revision 2026

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Stephan Trösch	EnT	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen



Otilie Morand	Romande Energie	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Oliver Dätwiler	IBB	Mitglied Arbeitsgruppe
Ivo Kaeser	ewb	Mitglied Arbeitsgruppe
Mireille Salathé	VSE	Fachsekretärin Kommission Kosten und Finanzen

Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission Kosten und Finanzen verantwortlich.



Chronologie

Datum	Kurzbeschreibung
Juli – September 2016	Erstellung Handbuch Rückspeisevergütung
Oktober – November 2016	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen
November 2016	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Dezember 2016	Orientierung Vorstand
Februar – April 2020	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen
Februar – Mai 2022	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen
Mai – August 2024	Überarbeitung durch Arbeitsgruppe
September – Oktober 2024	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen (vor definitiven Verordnungen; auf Basis Vernehmlassungsvorlage)
Februar – März 2025	Überarbeitung durch Arbeitsgruppe auf der Grundlage des 2. Verordnungspakets vom 19.2.25. Änderung der Bezeichnung von «Rückspeisevergütung» zu «Abnahmevergütung» analog des Gesetzestextes.
März – April 2025	Kurz-Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen (nach definitiven Verordnungen)
April 2025	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Mai 2025	Orientierung Vorstand
Januar – April 2026	Überarbeitung durch Arbeitsgruppe Anpassung des Kürzels URSV zu UABV aufgrund der Anpassung des Titels des Handbuchs
April – Mai 2026	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen (vor definitiven Verordnungen; auf Basis Vernehmlassungsvorlage)
Mai 2026	Anpassungen aufgrund der definitiven Verordnungen; auf eine erneute interne Vernehmlassung wurde verzichtet
Juni 2026	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Juni 2026	Orientierung Vorstand

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das aktuelle Dokument am 08.06.2026.

Druckschrift Ausgabe 2026

Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Einleitung	7
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	7
2. Festlegung der Abnahmevergütung für erneuerbare Elektrizität	10
2.1 Vergütungsmodalitäten	10
2.2 Beispiel.....	12
3. Anrechenbarkeit der Abnahmevergütung in der Grundversorgung	14
3.1 Trennung von Abnahmevergütung und Herkunftsnachweis (HKN).....	14
3.2 Anrechenbare Kosten in der Grundversorgung	14
4. Vertragliche Umsetzung	16
Anhang	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Minimalvergütung in Abhängigkeit der Leistung für Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW	11
Abbildung 2: Spot- und Referenz-Marktpreise für das Jahr 2025 (Spot-Marktpreise des Jahres 2025 auf Tagesbasis; Minimalvergütung 6.0 Rp./kWh als Beispiel für Anlagen < 30 kW; Datenquelle: BFE, EPEX SPOT)	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Minimalvergütung nach Art. 12a EnV	11
---	----



Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

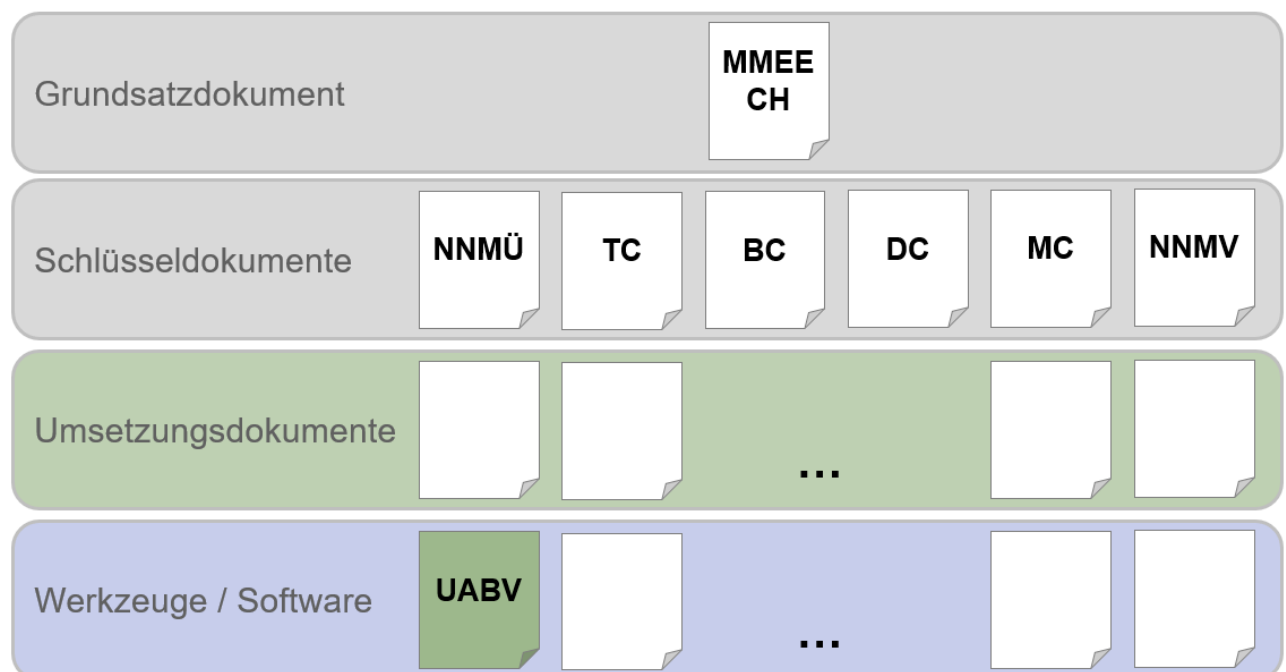
Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne der StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert

- Grundsatzdokument: Marktmodell Elektrische Energie (MMEE)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Werkzeuge/Software

Beim vorliegenden Dokument Handbuch Abnahmevergütung handelt es sich um ein Werkzeug.

Dokumentstruktur



Einleitung

Abnahmevergütungen gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) von Netzbetreibern an Produzierende, welche dezentral Strom produzieren (z.B. Betreiber von Photovoltaikanlagen), haben aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisungen an Bedeutung gewonnen.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist, die rechtskonforme Umsetzung der Berechnung der Abnahmevergütung gemäss Art. 15 EnG durch die Netzbetreiber zu unterstützen. Das Handbuch beschränkt sich auf konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der Abnahmevergütungen durch Netzbetreiber im Rahmen der geltenden Gesetzgebung. Der VSE begrüsst die mit der neuen Regelung angestrebte schweizweite Harmonisierung der Vergütungen.

Der VSE geht im vorliegenden Handbuch nicht vertieft auf die Angemessenheit und Zweckmässigkeit der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht im Grundsatz ein. Aus Sicht des VSE ist die gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht für den einzelnen Verteilnetzbetreiber ordnungspolitisch abzulehnen. Zudem weist der VSE darauf hin, dass die Verteilnetzbetreiber aufgrund des rasanten Zubaus von Photovoltaik teilweise bereits heute schon mit mehr Produktion als Verbrauch konfrontiert sind. Allfällige Defizite aus mengenmässigen Überschüssen, die aufgrund der Nachfragemenge nicht in die Grundversorgung abgesetzt werden können, müssen anrechenbare Kosten in der Grundversorgung sein.

Das vorliegende Handbuch bezieht sich ausschliesslich auf die Abnahme- und Vergütungspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen WKK (Art. 15 Abs. 1^{ter} EnG). Die Vergütung für erneuerbares Gas (Art. 15, Abs. 1^{quater} EnG) ist nicht Bestandteil dieses Handbuchs. Ebenfalls regelt die vorliegende Version des Handbuchs den Umgang mit Einspeisungen aus (mobilen) Speichern nicht. Details zu den verschiedenen Fällen mit Speichern sowie deren Abrechnungsmodalitäten werden im Handbuch Speicher geregelt (vgl. HBSP CH 2025).

Im vorliegenden Handbuch sind «Netzbetreiber» als Netzbetreiber im Sinne von Verteilnetzbetreiber, welche in der Regel über einen Grundversorgungsauftrag verfügen, zu verstehen.

Im Rahmen der Beratungen zur Änderung des Energiegesetzes (BBl 2025 2895, so genannter «Beschleunigungserlass») hat das Parlament am 26. September 2025 das Energiegesetz vom 30. September 2016 angepasst und Änderungen bei der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} EnG beschlossen. Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Version vom April 2025 und gilt ab 1.1.2027. Die Bestimmungen zu den anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung (vgl. Kapitel 3.2) treten bereits am 1.7.2026 in Kraft. Für die Umsetzung der Abnahmevergütung bis 31.12.2026 kann die Version URSV 2025¹ konsultiert werden.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) besagt in Art. 15 Abs. 1, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und, falls sie sich mit den Produzierenden über die Vergütung nicht einigen können, die abgenommene Menge zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten haben. Entsprechend

¹ <https://www.strom.ch/de/media/15379/download>



findet das öffentliche Beschaffungsrecht im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht keine Anwendung.

- (2) Gemäss Art. 15 Abs. 2 EnG gilt die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität nur für Produktionsanlagen bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer Jahresproduktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh (Netto-Jahresproduktion). Für alle anderen Anlagen besteht keine Pflicht zur Abnahme und Vergütung. Auf freiwilliger Basis kann auch diese Produktion analog einer ordentlichen Beschaffung abgenommen und vergütet werden.
- (3) Produzierende von Energie nach Art. 15 Abs. 1 EnG und die Netzbetreiber einigen sich im Grundsatz vertraglich über die angemessene Vergütung. Sofern sich Netzbetreiber und Produzierende nicht einigen können, gelten die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} EnG. Im Fall von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat sich die Vergütung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung zu richten (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG und Art. 15 Abs. 1 und 3 EnFV). Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) entspricht der Marktpreis dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank². An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.
- (4) Bei erzeugter Elektrizität aus WKK richtet sich die Vergütung gemäss Art. 15 Abs. 1^{ter} EnG ebenfalls nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung, resp. dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.
- (5) Der Bundesrat legt für Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG). Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer und werden in Art. 12a EnV fixiert (vgl. Kapitel 2.1, Tabelle 1). Für den Fall, dass der mittlere Marktpreis über ein Quartal («Referenz-Marktpreis») tiefer liegt als die jeweilige Minimalvergütung, haben die Produzierenden zusätzlich Anspruch auf die Differenz zwischen Referenz-Marktpreis und Minimalvergütung. Der für die Ermittlung dieses Differenzbetrags massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Art. 15 Abs. 1 der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) vom 1. November 2017 (Art. 12 Abs. 2 EnV).
- (6) Voraussetzung für eine Abrechnung zu den sich stündlich und zukünftig viertelstündlich ändernden Marktpreisen ist die Installation eines intelligenten Messsystems. Netzbetreiber sind verpflichtet, bei Erzeugungsanlagen, die unter die Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG fallen, ab 1.1.2028 ein intelligentes Messsystem einzusetzen (Art. 8a^{decies} Abs. 7 StromVV, SR 734.71). Art. 80c EnV sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass diejenigen Anlagen, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem verfügen, bis zum 31. Dezember 2027 zum Referenz-Marktpreis (beziehungsweise zur Minimalvergütung, falls diese höher liegt) abgerechnet werden können. Sobald jedoch ein intelligentes Messsystem installiert ist, gilt der schweizweit harmonisierte Preis gemäss Art. 15 EnG, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt.
- (7) Art. 13 EnV definiert die Anlagenleistung. Gemäss Art. 13 Abs. 1 EnV bemisst sich die Leistung einer Photovoltaikanlage nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators. Diese wird bei Photovoltaikmodulen unter Standardtestbedingungen gemessen und ist

² Nach Auskunft des Bundesamts für Energie (BFE) befindet sich eine Anpassung der Verordnung zur Klärung des anzuwendenden Wechselkurses in Ausarbeitung. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Wechselkursbestimmungen zu erwarten. Der VSE geht zudem davon aus, dass das BFE die Marktpreise mindestens zu Abrechnungszwecken in Schweizer Franken publizieren wird.



auf den Datenblättern einer PV-Anlage entsprechend ausgewiesen. Für die Zuordnung der PV-Anlagen zwecks Festlegung der Minimalvergütungen (Art. 12a EnV) kann gemäss Mitteilung der EICom³ auf die Anlagenleistung und folglich auf die installierte Generatorleistung (kW) abgestellt werden (DC-Leistung). Dies unabhängig davon, ob es aufgrund einer Einspeisebeschränkung zu einer Abregelung kommt.

- (8) Eine Ausnahme wird in Art. 12 Abs. 3 EnV für steckerfertige Kleinanlagen (sogenannte Plug&Play-Photovoltaikanlagen) geregelt, die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Art. 8a^{decies} StromVV ausgestattet sind. Da die tatsächlich eingespeiste Elektrizität ohne intelligentes Messsystem nicht direkt messbar ist, sieht Art. 12 Abs. 3 EnV vor, dass die Vergütung der eingespeisten Elektrizität pauschal erfolgen kann. Das bedeutet, dass der zur Abnahme und Vergütung verpflichtete Verteilnetzbetreiber den Produzierenden eine angemessene pauschale Vergütung für die abgenommene Elektrizität bezahlen kann, statt (vorgezogen) ein Messsystem zu installieren und die eingespeiste Menge für die Bestimmung der Vergütung zu messen.⁴
- (9) Art. 15 Abs. 3 EnG besagt, dass die Netzbetreiber die nach Art. 15 Abs. 1–1^{ter} EnG übernommene und vergütete Elektrizität für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Art. 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) verrechnen können. Das StromVG gibt in Art. 6 Abs. 1 vor, dass die Netzbetreiber die Endkunden, welche kein Recht auf Netzzugang haben oder auf dieses Recht verzichten, jederzeit mit der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen versorgen (sog. Grundversorgung). Die Netzbetreiber sind zudem verpflichtet, in der Grundversorgung einen Mindestanteil ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien im Inland abzusetzen (Art. 6 Abs. 5 StromVG). Ein Teil der in die Grundversorgung abzusetzenden erweiterten Eigenproduktion ist gemäss Art. 4 StromVG auch die aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht (Art. 15 EnG) vom Verteilnetzbetreiber übernommene Energie aus erneuerbaren Energien. Die Voraussetzung dafür ist die Abnahme des Herkunftsnachweises (vgl. Kapitel 3.1).
- (10) Gemäss Art. 15 Abs. 4 EnG besteht kein Anspruch auf Abnahmevergütung, wenn die Betreiber am Einspeisevergütungssystem (KEV/EVS⁵) nach Art. 19 EnG teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Art. 33a EnG erhalten. Für ältere Anlagen mit Anspruch auf die altrechtliche Mehrkostenfinanzierung (sog. «15 Räppler») gelten gemäss Art. 73 Abs. 4 EnG die Anschlussbedingungen nach bisherigem Recht; für Wasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.
- (11) Art. 15 EnG stellt inhaltlich und rechtlich klar, dass die Abnahmevergütung kein Tarif im Sinne des StromVG ist. Die Abnahmevergütung stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung an die Produzierenden dar und ist daher von nach StromVG regulierten Netznutzungstarifen, Energietarifen oder auch Abgaben zu unterscheiden. Entsprechend besteht für die Abnahmevergütung – im Unterschied zu Tarifen nach dem StromVG – auch keine explizite Publikationspflicht.
- (12) Falls Produzierende den Strom einem Drittabnehmer veräussern, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht für den lokalen Netzbetreiber nicht. Im Fall einer Rückkehr der Produzierenden zum

³ Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass (10.2.26), 1.1

⁴ Vgl. VSE-Infoblatt «Plug&Play-Photovoltaikanlagen / Pauschale Vergütung bei fehlendem Smart Meter»

⁵ Bis 2017 kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ab 2018 Einspeisevergütungssystem (EVS)



Netzbetreiber muss der Netzbetreiber bei gegebenen Voraussetzungen die ihm angebotene Elektrizität wieder abnehmen und vergüten (gemäss Mitteilung ECom⁶ vom 14.12.2023). Art. 10 Abs. 4 EnV regelt die Wechselfrist. Die Frist für Produzierende für die Meldung der Inanspruchnahme der Abnahme- und Vergütungspflicht sowie den Verzicht darauf beträgt einen Monat und kann auf jedes Quartalsende erfolgen.

- (13) Die ECom ist gemäss Art. 62 Abs. 3 EnG nur insofern für die Überprüfung der Abnahmevergütung zuständig, wenn sich Produzierende und Netzbetreiber vertraglich nicht einigen können. Die ECom kann Abnahmevergütungen somit weder von Amtes wegen noch auf Gesuch hin generell festlegen.⁷ Der Entscheid der ECom in einem konkreten Streitfall hat keine Allgemeinwirkung, sondern betrifft nur den jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls besteht kein Recht auf eine rückwirkende Anwendung. Waren sich die Vertragsparteien in früheren Perioden explizit oder stillschweigend über die Vertragskonditionen einig, so kann im Nachhinein keine Korrektur mehr verfügt werden.⁸ Die ECom prüft jedoch die Angemessenheit der Grundversorgungstarife im Sinne von Art. 6 Abs. 1 StromVG und damit die Anrechnung der Kosten aus der Abnahmepflicht in den Grundversorgungstarifen. Gemäss Aussage ECom liegen angemessene Grundversorgungstarife nur dann vor, wenn auch die darin einflussenden Kosten angemessen sind.⁹ Die maximale Anrechenbarkeit der Kosten aus der Abnahmepflicht in der Grundversorgung bemisst sich nach Art. 4 Abs. 3 Bst. e StromVV (vgl. Kapitel 3.2).

2. Festlegung der Abnahmevergütung für erneuerbare Elektrizität

2.1 Vergütungsmodalitäten

- (1) Liegt keine anderweitige Vereinbarung über die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien vor, richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG). Der Marktpreis entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank¹⁰. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank (Art. 12 Abs. 1 EnV).
- (2) Um die Produzierenden zusätzlich vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen, legt der Bundesrat für Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest (vgl. Kap. 1.1, Ziff. 5). Für den Fall, dass der mittlere technologiespezifische Marktpreis über ein Quartal («Referenz-Marktpreis») tiefer liegt als die jeweilige Minimalvergütung, haben die Produzierenden zusätzlich Anspruch auf die Differenz zwischen Referenz-Marktpreis (vgl. Ziff. 6) und Minimalvergütung (Differenzbetrag). Dieses Prinzip entspricht dem der gleitenden Marktpremie beziehungsweise dem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung.
- (3) Die EnV regelt den Vollzug dieser Vergütungsmodalitäten und die Höhe der Minimalvergütungen. Tabelle 1 weist die aktuellen Minimalvergütungen aus (Art. 12a EnV).

⁶ Vgl. ECom Mitteilung «Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung» von 14. Dezember 2023

⁷ Vgl. ECom Verfügung 220-00007, Ziff. 19.

⁸ Vgl. ECom Verfügung 220-00007, Ziff. 20.

⁹ Vgl. ECom Mitteilung «Vernehmlassung zur Umsetzung des Mantelerlasses auf Verordnungsstufe» vom 15.5.24

¹⁰ Nach Auskunft des Bundesamts für Energie (BFE) befindet sich eine Anpassung der Verordnung zur Klärung des anzuwendenden Wechselkurses in Ausarbeitung. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Wechselkursbestimmungen zu erwarten. Der VSE geht zudem davon aus, dass das BFE die Marktpreise mindestens zu Abrechnungszwecken in Schweizer Franken publizieren wird.



Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW ¹¹	6 Rp./kWh
Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig (vgl. Ziff. 4):	
1. für die Leistung von weniger als 30 kW	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 kW	0 Rp./kWh
Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW	6.2 Rp./kWh
Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW	12 Rp./kWh

Tabelle 1: Minimalvergütung nach Art. 12a EnV

- (4) Die Minimalvergütung für Anlagen mit Eigenverbrauch und ab einer installierten Leistung von 30 kW errechnet sich anteilig gemäss dem Leistungsanteil über 30 kW¹². So ergibt sich beispielsweise für die Minimalvergütung einer Anlage mit einer installierten Leistung von 45 kW und Eigenverbrauch: $(6 \text{ Rp./kWh} \cdot 30 \text{ kW} + 0 \text{ Rp./kWh} \cdot 15 \text{ kW}) / 45 \text{ kW} = 4 \text{ Rp./kWh}$ ¹³. Für die Eigenverbrauchsanlagen mit 60 bzw. 90 kW Leistung resultieren damit effektiv Minimalvergütungen von 3 bzw. 2 Rp./kWh. Abbildung 1 zeigt die Minimalvergütung in Abhängigkeit der Leistung und illustriert ein Beispiel.

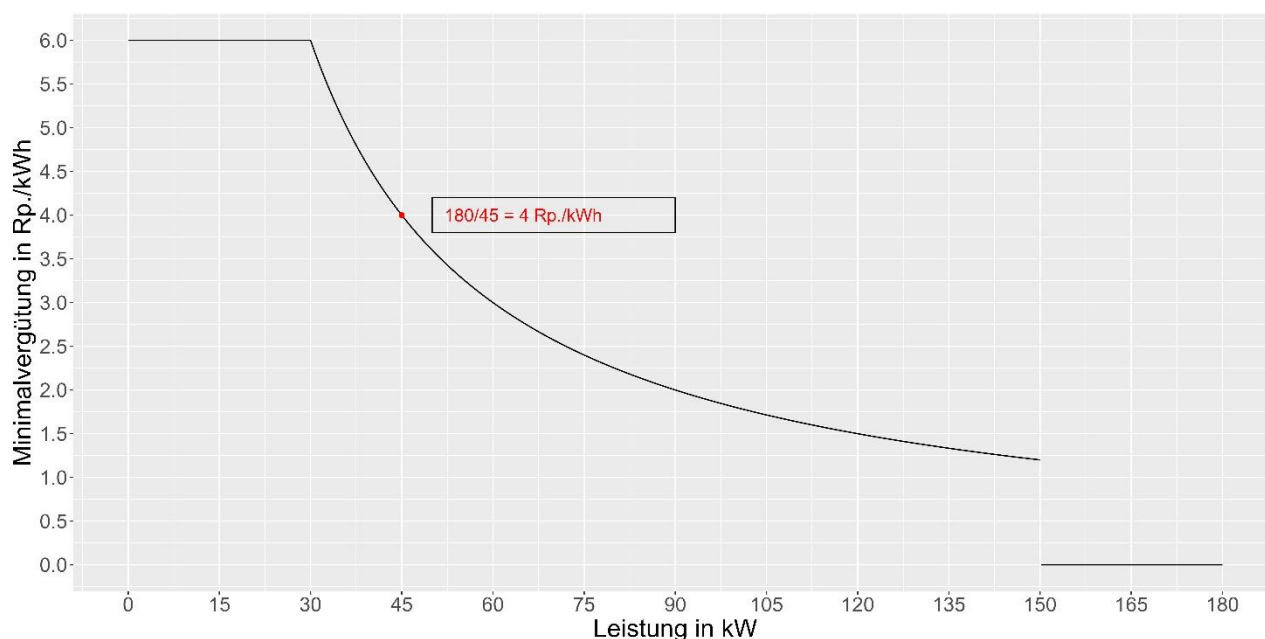


Abbildung 1: Minimalvergütung in Abhängigkeit der Leistung für Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW

- (5) Gemäss Anhang 1.2 Ziff. 1 EnFV besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert (vgl. EICOM-Mitteilung¹⁴). Die Anlagendefinition von Photovoltaik-Anlagen ist standortunabhängig. Bei mehreren Erzeugungsanlagen mit unterschiedlicher installierter Leistung in einer ZEV oder vZEV ist die Überschussmessung im Pronovo-

¹¹ Unabhängig ob mit oder ohne Eigenverbrauch (vgl. Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass, Kap. 1.6)

¹² Vgl. Definition Anlagenleistung in Kapitel 1.1, Ziff. 7

¹³ Vgl. [Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass \(10.2.26\), 1.6](#)

¹⁴ Vgl. [Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass \(10.2.26\), 1.3](#)



Leitfaden zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen geregelt.¹⁵ Das Branchendokument LEG regelt zudem die Vergütung aus Überschussmengen in einer LEG (vgl. BD LEG CH 2025, Kapitel 9).

- (6) Der für die Ermittlung des Differenzbetrags erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Art. 15 Abs. 1 EnFV. Art. 23 Abs. 2 EnG sieht vor, dass der Bundesrat die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen regelt. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermianlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die am Spotmarkt im Day-Ahead Handel für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Referenz-Marktpreise werden jeweils in der zweiten Woche nach Quartal-ende vom BFE publiziert.¹⁶ Die Referenz-Marktpreise sind ebenfalls massgebend für die Festlegung der Marktprämie für Erzeugungsanlagen mit gleitender Marktprämie oder im Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung.

2.2 Beispiel

- (1) Die Abbildung 2 illustriert den Spot- und Referenz-Marktpreis sowie den Differenzbetrag zur Minimalvergütung (für Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW) anhand der Daten aus dem Jahr 2025. Im Anhang 1 ist zudem ein Rechenbeispiel für die entsprechende Vergütung (ohne Entschädigung für den Herkunftsnachweis) anhand einer vereinfachten monatlichen Durchschnittsbetrachtung (nicht stündlich) dargestellt.

¹⁵ Leitfaden zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen und deren Produktionsdaten

¹⁶ Publikation der XML-Datei unter <https://www.i14y.admin.ch/de/catalog/datasets/BFE-DS-0020/description>



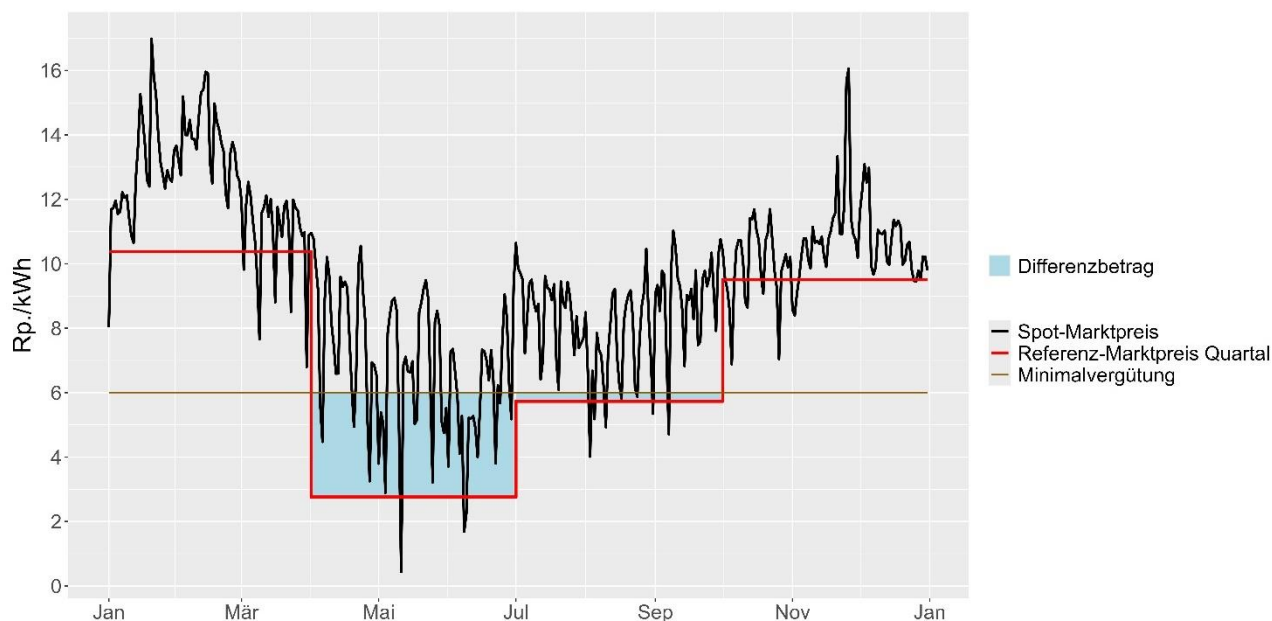


Abbildung 2: Spot- und Referenz-Marktpreise für das Jahr 2025 (Spot-Marktpreise des Jahres 2025 auf Tagesbasis; Minimalvergütung 6.0 Rp./kWh als Beispiel für Anlagen < 30 kW; Datenquelle: BFE, EPEX SPOT)

Spot-Marktpreis (Rp./kWh)	Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank (aktuell stündlich, künftig viertelstündlich) Quelle: <i>Publikation noch offen</i> ¹⁷
Referenz-Marktpreis (Rp./kWh)	Technologiespezifischer Referenz-Marktpreis auf Quartalsbasis gemäss Art. 15 EnFV Quelle: Publikation durch BFE ¹⁸
Minimalvergütung (Rp./kWh)	Minimalvergütung gemäss Art. 12a EnV Quelle: Publikation in Energieverordnung ¹⁹ (Art. 12a)
Differenzbetrag (Rp./kWh)	Differenz zwischen Referenz-Marktpreis und Minimalvergütung je Anlage, sofern der Referenz-Marktpreis in einem Quartal unter der Minimalvergütung liegt (blau eingezeichnet); Der Differenzbetrag wird am Ende des Quartals mit der jeweiligen Einspeisemenge (je Anlage) multipliziert. Quelle: berechnet

¹⁷ Der VSE geht davon aus, dass das BFE die Marktpreise mindestens zu Abrechnungszwecken in Schweizer Franken publizieren wird. Zum Zeitpunkt der Publikation des Handbuchs ist diese Frage noch Gegenstand von Diskussionen.

¹⁸ Publikation der XML-Datei unter <https://www.i14v.admin.ch/de/catalog/datasets/BFE-DS-0020/description>

¹⁹ SR 730.01 - Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV) | Fedlex

3. Anrechenbarkeit der Abnahmevergütung in der Grundversorgung

3.1 Trennung von Abnahmevergütung und Herkunftsnachweis (HKN)

- (1) Die Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber beschränkt sich auf Strom ohne ökologischen Mehrwert, sogenannter "Graustrom" (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis).²⁰
- (2) Da die Abnahmevergütung den ökologischen Mehrwert nicht umfasst, ist eine allfällige Abnahme von HKN durch den Netzbetreiber separat zu regeln und zu entschädigen. Der Kauf von HKN ist freiwillig. Im Hinblick auf die neue gesetzliche Anforderung der Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 4a StromVV) kann die Abnahme der HKN für Netzbetreiber eine wesentliche Bezugsquelle darstellen (vgl. Kapitel 3.2).
- (3) Für HKN gibt es im Gegensatz zum rein physikalischen Strom keinen vergleichbaren Markt, da die Produkte unterschiedlich sind und HKN vor allem Over-The-Counter (OTC) gehandelt werden. Daher dürfte die Festlegung eines aussagekräftigen Preises mit einem gewissen Aufwand verbunden sein. Der Vergütungssatz für HKN kann sich an den Ankäufen und Verkäufen von HKN über Vermarktungsplattformen²¹, an eigenen Geschäften mit Endverbrauchern und/oder an OTC-Geschäften orientieren.
- (4) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme der HKN sollte zeitgleich auch der Übernahmeprozess für die HKN definiert werden. Voraussetzung für die Übernahme der HKN durch den Netzbetreiber ist die Erfassung der beglaubigten Produktionsanlage durch den Anlagebetreiber im Schweizerischen Herkunftsnachweissystem bei Pronovo. Die Produzierenden oder der Netzbetreiber im Auftrag der Produzierenden können danach bei Pronovo²² einen Dauerauftrag erstellen. Mit dem Abschluss bzw. der Bestätigung des Dauerauftrages werden die HKN auf das Konto des Netzbetreibers übertragen, anschliessend kann die Vergütung im Verrechnungssystem entsprechend angepasst werden.

3.2 Anrechenbare Kosten in der Grundversorgung

- (1) Die Branchenempfehlung Kostenrechnungsschema Gesteungskosten (KRSG)²³ regelt die anrechenbaren Energiekosten im Hinblick auf die Kostenermittlung der Tarife in der Grundversorgung. Die vom Netzbetreiber übernommene Elektrizität aus der Abnahmepflicht kann bei der Kostenermittlung der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen.
- (2) Werden zusätzlich zur Abnahme- und Vergütung der eingespeisten Elektrizität aus erneuerbaren Energien auch die entsprechenden HKN abgenommen und allenfalls zusätzlich vergütet, wird die Abnahmemenge der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland zugeordnet.

²⁰ Vgl. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zum EnV vom 21. Februar 2024 Ziff 2.3 Änderung der Energieverordnung (<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11639>)

²¹ bspw. <https://www.oekostromboerse.ch/>

²² https://shkn.pronovo.ch/inc/portal/order_tracking.asp

²³ KRSG – CH 2025 – Branchensystematik für die Kostenermittlung der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung (<https://www.strom.ch/de/media/15319/download>)



- (3) Erfolgt die Abnahme- und Vergütung der eingespeisten Elektrizität ohne die entsprechenden HKN, wird die Abnahmemenge der erweiterten Eigenproduktion aus nicht-erneuerbaren Energien zugeordnet.
- (4) Die Zuteilung der abgenommenen Elektrizität in die Beschaffungsportfolien «Grundversorgung» bzw. «Markt» ist dem Netzbetreiber überlassen. Es wird empfohlen, die Methodik und die dazugehörige Begründung von Zuteilungen zu dokumentieren.²⁴
- (5) Erfolgt die Zuordnung zur erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG), sind zusätzlich die entsprechenden Mindestanteile gemäss Art. 4a StromVV zu beachten. Für die Anrechnung der abgenommenen Elektrizität in den zu erfüllenden Mindestanteilen der Grundversorgung durch die Netzbetreiber gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG ist zu beachten, dass die HKN den Produzierenden von Elektrizität aus erneuerbarer Energie abgekauft werden müssen. Andernfalls zählt die Energiemenge zwar zur erweiterten Eigenproduktion gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG, nicht aber als Teil des zu erfüllenden Mindestanteils.²⁵
- (6) Die bezahlten Vergütungen nach Art. 15 Abs. 1 EnG, einschliesslich der allfälligen Vergütung des HKN, sind anrechenbare Energiekosten in der Grundversorgung. Zu beachten sind die maximal anrechenbaren Kosten (vgl. Ziff. 7).
- (7) In Art. 4 Abs. 3 Bst. e StromVV sind die maximal anrechenbaren Kosten im Rahmen der Vergütung geregelt. Es wird dabei zwischen der Abnahme mit HKN und ohne HKN unterschieden:
 1. Mit Abnahme der HKN sind maximal die Gestehungskosten einer Referenzanlage (abzüglich Fördermittel) anrechenbar. Diese berechnen sich, je nach installierter Leistung und Alter der Anlage aus dem Anhang 1.2 der EnV vom 1.1.17²⁶, in dem von dem dort genannten Betrag 20% (für Fördermittel) abgezogen wird.²⁷ Für den Fall, dass der schweizweit harmonisierte Preis gemäss Art. 15 Abs. 1 EnG über die Gestehungskosten steigt, ist maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung anrechenbar. Massgeblich sind somit entweder die Gestehungskosten oder – sofern höher – der Marktpreis. Liegt der Marktpreis über den Gestehungskosten, kann der VNB die Vergütung nach Marktpreis anrechnen, jedoch nicht die Kosten für den HKN.
 2. Ohne Abnahme des HKN (Graustrom) ist maximal der Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG) oder die Minimalvergütung, falls der Referenz-Marktpreis in einem Quartal unter die Minimalvergütung sinkt, anrechenbar.

Da die Grundversorgungstarife auf Jahresbasis festgelegt werden, darf der jährliche Durchschnitt der Kosten aus der Vergütung die maximal anrechenbaren Kosten (Obergrenze) nicht überschreiten. Wenn in einem Monat mehr ausbezahlt wird, als es die Obergrenze zulässt, darf dadurch einfach die Obergrenze im Jahresschnitt nicht überschritten werden.²⁸

²⁴ Vgl. Weisung 2/2025 der ElCom

²⁵ Vgl. zur Priorisierung inländischer, erneuerbarer Energieproduktion und -beschaffung in der Grundversorgung, Erfüllung der Mindestanteile und Standardstromprodukt: Kostenrechnungsschema Gestehungskosten, Kap. 3.3 (KRSG ab Tariffahr 2026)

²⁶ SR 730.01 - Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 | Fedlex (Anhang 1.2, Kapitel 3.1.3)

²⁷ Das BFE weist die entsprechenden Gestehungskosten tabellarisch im «Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Stromversorgungsverordnung» (S. 1) aus.

²⁸ Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass (10.2.26), 6.22



4. Vertragliche Umsetzung

- (1) Wie in Kapitel 1.1, Ziff. 1 bereits festgehalten, stellt die Abnahmevergütung kein Tarif im Sinne des StromVG dar, weshalb für sie auch keine Publikationspflicht gilt. Die Höhe der Abnahmevergütung ist grundsätzlich Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und den Produzierenden. Publiziert ein Netzbetreiber seine Vergütungsansätze oder -mechanismus für die Abnahmevergütung in einem an alle Produzierenden gerichteten «Preisblatt», so handelt es sich dabei um ein Angebot an die Produzierenden, das akzeptiert werden kann. Ist eine Produzentin oder ein Produzent mit der angebotenen Abnahmevergütung nicht einverstanden, so kann die Produzentin oder der Produzent das Angebot grundsätzlich auch ablehnen und in die Direktvermarktung gehen. Entsprechend wird den Netzbetreibern empfohlen, mit jeder Produzentin und jedem Produzenten einen standardisierten Abnahmevertrag abzuschliessen oder das Vertragsverhältnis in allgemeinen Bedingungen oder Reglementen (je nach Organisationsform des Netzbetreibers) zu regeln. Im öffentlich-rechtlichen Bereich sind oftmals Grundlagen in kantonalen oder kommunalen Reglementen vorhanden, die festlegen, dass ein Vertrag bereits mit der erstmaligen Einspeisung zustande kommt. Im privatrechtlichen Bereich hingegen ist die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses meist noch zu regeln, beispielsweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für die Produzierenden einsehbar sind (z.B. Publikation auf der Website) und von der Produzentin oder vom Produzenten akzeptiert werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich erfolgen, etwa durch eine Bestätigung im Anmeldeprozess, oder durch schlüssiges Verhalten, beispielsweise indem die Einspeisung begonnen wird.
- (2) Eine vertragliche Zusatzregelung wird im Fall der freiwilligen Abnahme und der damit verbundenen Vergütung von HKN empfohlen. Darin kann auch der Prozess zur Übertragung der HKN von den Produzierenden an den Netzbetreiber definiert werden. Der Netzbetreiber kann die abgenommenen Mengen mit HKN als erweiterte Eigenproduktion geltend machen und dem zu erfüllenden Mindestanteil an erneuerbaren Energien aus dem Inland in der Grundversorgung anrechnen.
- (3) Hinsichtlich der sich im Regelfall periodisch ändernden Abnahmevergütungen im Rahmen des Marktpreises, respektive der entsprechenden Minimalvergütung, je nach Produktionsart und Anlagengrösse, wird empfohlen, im Abnahmevertrag resp. den AGB den Vergütungsmechanismus konkret zu beschreiben. Liegt keine anderweitige Vereinbarung über die Vergütung vor, könnte die Formulierung z.B. wie folgt lauten:

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 EnG; Art. 12 EnV). Die Installation eines intelligenten Messsystems ist dabei eine Voraussetzung.

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 12 EnV). Liegt der Referenz-Marktpreis (Art. 23 EnG; Art. 12 Abs. 2 EnV; Art. 15 Abs. 1 EnFV) unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der Produzent zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag. Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis für diejenige Periode, in welchem der Referenz-Marktpreis tiefer als die Minimalvergütung ist. Eine allfällige Vergütung des Differenzbetrages wird vierteljährlich, nach Veröffentlichung des Referenz-Marktpreises, vorgenommen.

Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist deren Einfachheit mittels einer zentralen Publikation der Abnahmevergütungen mit Gültigkeit für alle betroffenen Produzierenden sowie der entsprechende



Anpassungsmechanismus. Die Publikation muss nicht per Ende August mit den Tarifen erfolgen und kann unterjährig angepasst werden.



Anhang

Rechenbeispiel

Beispiel:

PV-Anlage, Generatorleistung 24.9 kWp, mit intelligentem Messsystem, Nennleistung 20 kW

		Grundsätzlich		Nur für Kleinanlagen		Abrechnung - Abnahmevergütung		
①		A	B	C	D	E		
Zeitpunkt	Netto	Marktpreis	Referenz-	Minimalvergütung	Differenzbetrag	zu Marktpreisen	Differenzbetrag	Gesamt
Einspeisung	Einspeisung		Marktpreis	Anlagen < 150 kW				exkl. MWSt.
	Menge							
Monat	kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF	CHF	CHF
1	475	12.63		6.00		59.99		
2	742	13.12		6.00		97.35		
3	1'798	8.55		6.00		153.73		
Total Q1	3'015	10.32	10.38	6.00		311.07		311.07
4	3'079	5.12		6.00		157.64		
5	3'595	-0.20		6.00		-7.19		
6	4'640	3.29		6.00		152.66		
Total Q2	11'314	2.68	2.85	6.00	3.15	303.11	356.39	659.50
7	4'039	6.65		6.00		268.59		
8	3'849	4.21		6.00		162.04		
9	1'320	6.96		6.00		91.87		
Total Q3	9'208	5.67	5.73	6.00	0.27	522.51	24.86	547.37
10	1'236	8.73		6.00		107.90		
11	748	10.17		6.00		76.07		
12	225	10.75		6.00		24.19		
Total Q4	2'209	9.42	9.50	6.00		208.16		208.16
Jahr	25'746					1'344.85	381.25	1'726.11

EnG_Energiegesetz 730.0

EnV_Energieverordnung 730.01

①	Zeitpunkt der Einspeisung / Betrachtungszeitraum / Einspeisemenge
	Das vorliegende Rechenbeispiel dient ausschliesslich der vereinfachten, summarischen Illustration des Betrachtungszeitraums. Für die effektive Festlegung der Abnahmevergütung sind die stündlichen Werte der Einspeisemenge sowie der relevante Marktpreis massgebend; eine monatliche Durchschnittsbetrachtung erfolgt nicht. <i>Die Vergütung richtet sich nach dem stündlichen (bzw. zukünftig viertelstündlichen) Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung gemäss Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Energieverordnung.</i>
A	Marktpreis
	Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. (Art. 15 EnG) Art. 12 EnV: Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead Handel für das Marktgebiet CH Im obigen Beispiel (Monat 5) wird ein theoretisches Szenario mit einem auf Monatsbasis ermittelten durchschnittlichen Marktpreis dargestellt, der negativ ist. Dieser Monatswert ergibt sich aus der Mittelung der stündlichen Marktpreise der Einspeisung und dient ausschliesslich der Veranschaulichung.
B	Referenz-Marktpreis
	Art. 15 Abs. 1bis und Art. 23 EnG: Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter technologiespezifischer Marktpreis EnV Art. 12 Abs. 2: Der für die Ermittlung des Differenzbetrags massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderverordnung (EnFV) Das BFE publiziert den Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 EnFV: https://pubdb.bfe.admin.ch
C	Minimalvergütung
	Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest (Art 15 EnG) Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Art 12a EnV Minimalvergütungen: Minimalvergütung je nach Leistung und/oder Eigenverbrauch



D	Differenzbetrag
	Liegt der Referenz-Marktpreis nach Art. 23 EnG unter den Minimalvergütungen, haben die Produzierenden Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen. Art. 12 Abs. 2 EnV: Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Art. 15 Abs. 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Art. 15 Abs. 1 der EnFV. Für den Fall, dass der mittlere Marktpreis für eine gewisse Periode (=Referenz-Marktpreis) tiefer liegt als die jeweiligen Minimalvergütungen wird die Differenz zwischen Referenz-Marktpreis und Minimalvergütung vom Netzbetreiber an die Produzierenden nach der Periode ausbezahlt.
E	Abrechnung - Abnahmevergütung
	In einem ersten Schritt wird die Elektrizität zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung vergütet. Liegt der Referenz-Marktpreis unter der Minimalvergütung, haben die Produzierenden zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis (zweiter Schritt)

